Satzung

zur Änderung der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg vom 18. Dezember 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.2003)

zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.10.2009)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 07.2000 (GBL. S.581, ber. S. 698 / zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010, GBl. S. 793), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg

Die Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg vom 18. Dezember 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.10.2009), wird wie folgt geändert:

- 1.) § 2 Absatz 2 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates in Heidelberg wird wie folgt neu gefasst:
 - "Der Ausländerrat/Migrationsrat wählt seine/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der direkt gewählten Ausländer/innen."
- 2.) § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates in Heidelberg wird wie folgt neu gefasst:
 - "Die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) werden vom Gemeinderat bestellt. Die Vorschläge hierzu werden von den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) in einer vom Oberbürgermeister/ von der Oberbürgermeisterin geleiteten Sitzung dieser Mitglieder des Ausländerrates/ Migrationsrates beschlossen."
- 3.) § 3 Abs. 3 letzter Satz der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates in Heidelberg wird wie folgt neu gefasst:
 - "Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) können nur für 2 Amtszeiten bestellt werden."

4.) § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates in Heidelberg wird wie folgt neu gefasst:

"Dies gilt nicht im Fall der Einbürgerung ausländischer Mitglieder und ebenfalls nicht im Fall des Beitritts eines Nicht-EU-Staates in die Europäische Union während der Amtszeit."

- 5.) In § 6 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates in Heidelberg wird Absatz 3 wie folgt neu eingefügt:
- (3) "Der Gemeinderat beruft als sachkundigen Einwohner/ als sachkundige Einwohnerin je eine/n Vertreter/in des Ausländerrates/ Migrationsrates als beratendes Mitglied in den Kulturausschuss, in den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, in den Sozialausschuss, in den Ausschuss für Integration und Chancengleichheit, in den Jugendhilfeausschuss und in den Sportausschuss."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Heidelberg, den
Dr. Eckart W ü r z n e r (Oberbürgermeister)